FRISTSETZUNGSANTRAG

Landtag sälrektion Eingelangt am 07. MRZ. 2013 216/13

gemäß § 69 Abs. 9 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages

der Abg. Dr. Andreas Brugger, KO Hans-Peter Bock, KO Dr. in Christine Baur, KO Mag. Gerald Hauser, KO Fritz Gurgiser, Walter Gatt u. a.

betreffend: Vorlage des (Dringlichkeits-) Antrages der Abg. Dr. Andreas Brugger u. a. betr.

"Gemeindegut-Rückübertragungs-Gesetz" (120/13)

Der Landtag wolle beschließen:

"Der Landtag setzt gemäß § 69 Abs. 9 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages dem Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten eine **Frist zur Berichterstattung** über den (Dringlichkeits-) Antrag der Abg. Dr. Andreas Brugger u.a., betreffend "Gemeindegut-Rückübertragungs-Gesetz" (120/13), bis spätestens zum Ende der Landtagssitzung am 13. März 2013.

Zu diesem Zweck wird der Präsident des Tiroler Landtages aufgefordert, nach Mitteilung des Einlaufes die Sitzung nach § 46 der Geschäfts-ordnung des Tiroler Landtages zu unterbrechen und nach § 65 Abs. 2 letzter Satz der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages zum Tagesordnungspunkt Antrag 120/13 eine Sitzung des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten einzuberufen. "

Begründung:

Nach Art. 27 Tiroler Landesordnung 1989 (TLO) sind zu einem gültigen Beschluss des Tiroler Landtages die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Abgeordneten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (soweit durch die Verfassung nichts anderes bestimmt ist).

Nach Art. 35 TLO gelangen Gesetzesvorschläge als Anträge von Abgeordneten oder von Ausschüssen, als Vorlagen der Landesregierung oder als Volksbegehren an den Landtag. Zu einem Landesgesetz ist gemäß Art. 38 Abs. 1 TLO ein Beschluss des Landtages erforderlich.

Der Landtag hat zur <u>Vorberatung</u> der Verhandlungsgegenstände des Landtages Fachausschüsse einzurichten (Art. 23 Abs. 1 TLO), deren Mitglieder nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden (Art. 23 Abs. TLO).

Diese Ausführungen belegen, dass die Fachausschüsse lediglich Hilfsorgane des Plenums sind, nicht jedoch das unwiderrufliche Verfügungsrecht über die ihnen zugewiesenen Verhandlungsgegenstände haben. Letzteres bleibt vielmehr beim Plenum. Wäre es dem Ermessen eines Ausschusses oder des Landtagspräsidenten überlassen, Gesetzesvorschläge an den Landtag gelangen zu lassen, müsste Art. 35 der Tiroler Landesordnung einen entsprechenden Vorbehalt enthalten, was jedoch nicht der Fall ist.

Es würde auch dem demokratischen Prinzip (vgl. Art. 1 B-VG) widersprechen, wenn es einer Minderheit ermöglicht würde, die Tätigkeit des Landtages zu blockieren und sie es der demokratisch legitimierten Mehrheit verwehren könnte, ihren Willen durchzusetzen (*Gerhard Muzak* in: *Korinek/Holoubek* [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht II [Loseblatt 2000] Art. 97 Abs. 1 B-VG Rz 7). Eine Zensur der Mehrheit durch eine Minderheit kann es in einer Demokratie nicht geben!

Deshalb würde es im Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Aufgaben des Landtages und seiner Ausschüsse stehen, wenn die Blockadehaltung in einem Ausschuss (in dem eine Fraktion aufgrund der Verhältniswahl die Mehrheit hat) einen Gesetzesbeschlusses im Landtag (für den es eine klare Mehrheit gibt) verhindern könnte.

Darin liegt auch der Grund, warum unsere Geschäftsordnung der einfachen Mehrheit im Landtag mit dem Fristsetzungsantrag ein Instrument an die Hand gibt, mit dem sie einen dem Ausschuss zugewiesenen Verhandlungsgegenstand jederzeit wieder an sich ziehen kann.

Beschließt das Plenum mit einfacher Mehrheit, einem Fachausschuss eine Frist zur Berichterstattung zu setzen, geht die Kompetenz zur Entscheidung über den Verhandlungsgegenstand mit Ablauf der Frist wieder auf das Plenum über.

Im Tiroler Landtag gibt es eine Mehrheit von 20 Abgeordneten für die Beschlussfassung eines Gemeindegut-Rückübertragungsgesetzes in der Fassung des (Dringlichkeits-) Antrags Zl. 120/13.

Der (Dringlichkeits-) Antrag betreffend Gemeindegut-Rückübertragungsgesetz (Zl. 120/13) wird von den Landtagsfraktionen FRITZ, GRÜNE, FPÖ, SPÖ, BürgerKlub-Tirol sowie von LAbg. Walter Gatt unterstützt (ebenso wie ein diesbezüglicher Abänderungsantrag zum letztlich zurückgezogenen Antrag Zl. 144/13).

Dem (Dringlichkeits-) Antrag Zl. 120/13 wurde in der Landtagssitzung vom 21.2.2013 die Dringlichkeit nicht zuerkannt. Er wurde dem Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Vorberatung zugewiesen.

In der Sitzung des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten vom 1.3.2013 wurde der (Dringlichkeits-) Antrag Zl. 120/13 mit dem Stimmen der ÖVP mehrheitlich ausgesetzt. Diese Aussetzung diente jedoch nicht der weiteren Verhandlung dieses Antrages (weil eine weitere Ausschusssitzung ja nicht geplant war), sondern sollte lediglich bewirken, dass sich das Plenum mit diesem Antrag nicht mehr befasst und dieser Antrag mit dem Auslaufen der Legislaturperiode verfällt, was einer Ablehnung des Antrages gleichkommen würde.

Ein solches Ergebnis ist unbefriedigend und widerspricht allen demokratischen Gepflogenheiten.

Nach § 69 Abs. 9 Geschäftsordnungsgesetz des Tiroler Landtages (LT-GOG) kann mittels Fristsetzungsantrag und Beschluss des Landtages das Verfahren im Ausschuss sofort beendet und ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Landtages gesetzt werden. Da die Mehrheit der Abgeordneten über den Antrag betreffend Gemeindegut-Rückübertragungsgesetz (Zl. 120/13) zu beschließen wünscht, ist eine derartige Vorgangsweise erforderlich.

§ 69 Abs. 9 Geschäftsordnungsgesetz des Tiroler Landtages lautet: "Der Landtag kann jederzeit, auch während des Laufes der Ausschussverhandlungen, auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag

Die Mehrheit der Abgeordneten des Tiroler Landtages macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und verlangt, dass der in Rede stehende Antrag nach Ablauf der gesetzten Frist dem Landtag zur Abstimmung vorgelegt wird.

Nach § 46 LT-GOG kann der Präsident u. a. auf Antrag eines Klubobmannes eine Sitzung des Landtages unterbrechen.

Nach § 65 Abs. 2 letzter Satz LT-GOG ist der Präsident überdies berechtigt, jederzeit einen Ausschuss zu einer Sitzung einzuberufen.

Die angeregte Sitzungsunterbrechung und Einberufung des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten ist zweckmäßig, um diesem Ausschuss die weitere Beratung und die Verfassung eines Berichtes innerhalb der beantragten Frist zu erleichtern.

Die Mehrheit der Abgeordneten des Tiroler Landtages macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und verlangt, dass der in Rede stehende Antrag nach Ablauf der gesetzten Frist dem Landtag zur Abstimmung vorgelegt wird.

Nach § 46 LT-GOG kann der Präsident u. a. auf Antrag eines Klubobmannes eine Sitzung des Landtages unterbrechen.

Nach § 65 Abs. 2 letzter Satz LT-GOG ist der Präsident überdies berechtigt, jederzeit einen Ausschuss zu einer Sitzung einzuberufen.

Die angeregte Sitzungsunterbrechung und Einberufung des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten ist zweckmäßig, um diesem Ausschuss die weitere Beratung und die Verfassung eines Berichtes innerhalb der beantragten Frist zu erleichtern.

Die Mehrheit der Abgeordneten des Tiroler Landtages macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und verlangt, dass der in Rede stehende Antrag nach Ablauf der gesetzten Frist dem Landtag zur Abstimmung vorgelegt wird.

Nach § 46 LT-GOG kann der Präsident u. a. auf Antrag eines Klubobmannes eine Sitzung des Landtages unterbrechen.

Nach § 65 Abs. 2 letzter Satz LT-GOG ist der Präsident überdies berechtigt, jederzeit einen Ausschuss zu einer Sitzung einzuberufen.

Die angeregte Sitzungsunterbrechung und Einberufung des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten ist zweckmäßig, um diesem Ausschuss die weitere Beratung und die Verfassung eines Berichtes innerhalb der beantragten Frist zu erleichtern.

Innsbruck, am 6. 3. 2013

Tanget Hear

Die Mehrheit der Abgeordneten des Tiroler Landtages macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und verlangt, dass der in Rede stehende Antrag nach Ablauf der gesetzten Frist dem Landtag zur Abstimmung vorgelegt wird.

Nach § 46 LT-GOG kann der Präsident u. a. auf Antrag eines Klubobmannes eine Sitzung des Landtages unterbrechen.

Nach § 65 Abs. 2 letzter Satz LT-GOG ist der Präsident überdies berechtigt, jederzeit einen Ausschuss zu einer Sitzung einzuberufen.

Die angeregte Sitzungsunterbrechung und Einberufung des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten ist zweckmäßig, um diesem Ausschuss die weitere Beratung und die Verfassung eines Berichtes innerhalb der beantragten Frist zu erleichtern.

Innsbruck, am 6. 3. 2013

ation

01,

eines Abgeordneten einem Ausschuss eine Frist zur Berichterstattung setzen."

Die Mehrheit der Abgeordneten des Tiroler Landtages macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und verlangt, dass der in Rede stehende Antrag nach Ablauf der gesetzten Frist dem Landtag zur Abstimmung vorgelegt wird.

Nach § 46 LT-GOG kann der Präsident u. a. auf Antrag eines Klubobmannes eine Sitzung des Landtages unterbrechen.

Nach § 65 Abs. 2 letzter Satz LT-GOG ist der Präsident überdies berechtigt, jederzeit einen Ausschuss zu einer Sitzung einzuberufen.

Die angeregte Sitzungsunterbrechung und Einberufung des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten ist zweckmäßig, um diesem Ausschuss die weitere Beratung und die Verfassung eines Berichtes innerhalb der beantragten Frist zu erleichtern.

Innsbruck, am 6. 3. 2013

06.03.2013

4

Die Mehrheit der Abgeordneten des Tiroler Landtages macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und verlangt, dass der in Rede stehende Antrag nach Ablauf der gesetzten Frist dem Landtag zur Abstimmung vorgelegt wird.

Nach § 46 LT-GOG kann der Präsident u. a. auf Antrag eines Klubobmannes eine Sitzung des Landtages unterbrechen.

Nach § 65 Abs. 2 letzter Satz LT-GOG ist der Präsident überdies berechtigt, jederzeit einen Ausschuss zu einer Sitzung einzuberüfen.

Die angeregte Sitzungsunterbrechung und Einberufung des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten ist zweckmäßig, um diesem Ausschuss die weitere Beratung und die Verfassung eines Berichtes innerhalb der beantragten Frist zu erleichtern.

Innsbruck, am 6. 3. 2013

Elisabeth

Die Mehrheit der Abgeordneten des Tiroler Landtages macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und verlangt, dass der in Rede stehende Antrag nach Ablauf der gesetzten Frist dem Landtag zur Abstimmung vorgelegt wird.

Nach § 46 LT-GOG kann der Präsident u. a. auf Antrag eines Klubobmannes eine Sitzung des Landtages unterbrechen.

Nach § 65 Abs. 2 letzter Satz LT-GOG ist der Präsident überdies berechtigt, jederzeit einen Ausschuss zu einer Sitzung einzuberufen.

Die angeregte Sitzungsunterbrechung und Einberufung des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten ist zweckmäßig, um diesem Ausschuss die weitere Beratung und die Verfassung eines Berichtes innerhalb der beantragten Frist zu erleichtern.

Die Mehrheit der Abgeordneten des Tiroler Landtages macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und verlangt, dass der in Rede stehende Antrag nach Ablauf der gesetzten Frist dem Landtag zur Abstimmung vorgelegt wird.

Nach § 46 LT-GOG kann der Präsident u. a. auf Antrag eines Klubobmannes eine Sitzung des Landtages unterbrechen.

Nach § 65 Abs. 2 letzter Satz LT-GOG ist der Präsident überdies berechtigt, jederzeit einen Ausschuss zu einer Sitzung einzuberufen.

Die angeregte Sitzungsunterbrechung und Einberufung des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten ist zweckmäßig, um diesem Ausschuss die weitere Beratung und die Verfassung eines Berichtes innerhalb der beantragten Frist zu erleichtern.